

TE Vwgh Erkenntnis 2017/6/27 Ro 2017/12/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2017

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verfassungsgerichtshof;
12/03 Entsendung ins Ausland;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
23/01 Insolvenzordnung;
56/03 ÖBB;
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;
64 Besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht;
65 Pensionsrecht für Bundesbedienstete;
65/01 Allgemeines Pensionsrecht;
67 Versorgungsrecht;

Norm

ABGB §531 idF 2015/I/087;
ABGB §549 idF 2015/I/087;
DienstrechtsNov 2005;
DO Wr 1951 §55 Abs3;
DP §65;
IO §46 Z7;
IO §46;
IO §47 Abs1;
IO §47 Abs2;
IO §47;
PG 1965 §42 Abs1 idF 2005/I/080;
PG 1965 §42 Abs1 Z1 idF 2005/I/080;
PG 1965 §42 Abs1 Z3;
PG 1965 §42;
PG 1965 §44;
VwRallg;

1. ABGB § 531 heute
2. ABGB § 531 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 531 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

1. ABGB § 549 heute
2. ABGB § 549 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 549 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

1. IO § 46 heute
2. IO § 46 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. IO § 46 gültig von 01.05.1999 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/1999
4. IO § 46 gültig von 01.10.1997 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
5. IO § 46 gültig von 01.03.1994 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1994
6. IO § 46 gültig von 01.01.1983 bis 28.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 46 heute
2. IO § 46 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. IO § 46 gültig von 01.05.1999 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/1999
4. IO § 46 gültig von 01.10.1997 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
5. IO § 46 gültig von 01.03.1994 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1994
6. IO § 46 gültig von 01.01.1983 bis 28.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 47 heute
2. IO § 47 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 47 gültig von 01.08.2017 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
4. IO § 47 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. IO § 47 gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
6. IO § 47 gültig von 01.01.1983 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 47 heute
2. IO § 47 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 47 gültig von 01.08.2017 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
4. IO § 47 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. IO § 47 gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
6. IO § 47 gültig von 01.01.1983 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 47 heute
2. IO § 47 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 47 gültig von 01.08.2017 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
4. IO § 47 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. IO § 47 gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
6. IO § 47 gültig von 01.01.1983 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. PG 1965 § 42 heute
2. PG 1965 § 42 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 42 gültig von 01.07.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.1966 bis 31.12.2000

1. PG 1965 § 42 heute
2. PG 1965 § 42 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 42 gültig von 01.07.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.1966 bis 31.12.2000

1. PG 1965 § 42 heute
2. PG 1965 § 42 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 42 gültig von 01.07.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.1966 bis 31.12.2000

1. PG 1965 § 42 heute
2. PG 1965 § 42 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 42 gültig von 01.07.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. PG 1965 § 42 gültig von 01.01.1966 bis 31.12.2000

1. PG 1965 § 44 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2005 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2005
2. PG 1965 § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
3. PG 1965 § 44 gültig von 01.01.1966 bis 31.12.2000

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma und Mag. Feiel sowie Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Revision des Mag. W J in K, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2017, Zl. W201 2007648- 1/13E, betreffend besonderen Sterbekostenbeitrag, (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Der Revisionswerber ist der Sohn des am 23. Juni 2013 verstorbenen Mag. P J, welcher in einem öffentlich rechtlichen Ruhestandsverhältnis zum Bund stand.

2 Mit Bescheid der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 22. April 2014 wurde der Antrag des Revisionswerbers vom 18. Februar 2014 auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) nach Herrn Mag. P J abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst festgehalten, dass aus § 148 Abs. 1 und § 154 Abs. 2 Z 1 Außerstreitgesetz (AußStrG) sowie § 46 Abs. 1 Z 5 und 7 und § 47 Abs. 1 Konkursordnung abgeleitet werden könne, dass weder die Nachlassaktiva allein noch der "Reinnachlass (Verlassenschaftsaktiva abzüglich Verlassenschaftspassiva)" allein als Nachlass im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 anzusehen seien, sondern die Nachlassaktiva nach Abzug der Kosten des Gerichtskommissärs beziehungsweise des Verlassenschaftsgerichts als Nachlass im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung zu verstehen seien. Durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen komme zum Ausdruck, dass den Bestattungskosten ein gewisser bevorzogter Rang zukomme. Im vorliegenden Fall stünden den Nachlassaktiva in der Höhe von EUR 19.705,05 die vom Revisionswerber getragenen Bestattungskosten in der Höhe von EUR 5.608,-- samt den Gerichtskommissärskosten in der Höhe von EUR 100,-- und den Notariatskosten in der Höhe von EUR 71,-- gegenüber. Aus dieser Gegenüberstellung ergebe sich, dass diese Ausgaben in den Nachlassaktiva gedeckt seien. Es könne dem Revisionswerber daher kein besonderer Sterbekostenbeitrag gewährt werden. 2 Mit Bescheid der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 22. April 2014 wurde der Antrag des Revisionswerbers vom 18. Februar 2014 auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages gemäß Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) nach Herrn Mag. P J abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst festgehalten, dass aus Paragraph 148, Absatz eins, und Paragraph 154, Absatz 2, Ziffer eins, Außerstreitgesetz (AußStrG) sowie Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 5, und 7 und Paragraph 47, Absatz eins, Konkursordnung abgeleitet werden könne, dass weder die Nachlassaktiva allein noch der "Reinnachlass

(Verlassenschaftsaktiva abzüglich Verlassenschaftspassiva)" allein als Nachlass im Sinne des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 anzusehen seien, sondern die Nachlassaktiva nach Abzug der Kosten des Gerichtskommissärs beziehungsweise des Verlassenschaftsgerichts als Nachlass im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung zu verstehen seien. Durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen komme zum Ausdruck, dass den Bestattungskosten ein gewisser bevorzogter Rang zukomme. Im vorliegenden Fall stünden den Nachlassaktiva in der Höhe von EUR 19.705,05 die vom Revisionswerber getragenen Bestattungskosten in der Höhe von EUR 5.608,-- samt den Gerichtskommissärskosten in der Höhe von EUR 100,-- und den Notariatskosten in der Höhe von EUR 71,-- gegenüber. Aus dieser Gegenüberstellung ergebe sich, dass diese Ausgaben in den Nachlassaktiva gedeckt seien. Es könne dem Revisionswerber daher kein besonderer Sterbekostenbeitrag gewährt werden.

3 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab. Neben der Darstellung des Inhalts des angefochtenen Bescheides und maßgeblicher Gesetzesbestimmungen führte es zu den Sachverhaltsfeststellungen (unter anderem gestützt auf den bezirksgerichtlichen Einantwortungsbeschluss sowie die eigenen Angaben des Revisionswerbers) aus, dass die Nachlassaktiva in Summe EUR 19.705,05 betrügen. Die Höhe der Bestattungskosten sowie der Kosten des Gerichtskommissärs stellte das Verwaltungsgericht mit EUR 5.608,-- beziehungsweise EUR 100,-- fest.

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen unter Verweis auf § 148 AußStrG, § 549 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) sowie § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und zu § 34 EStG 1988 ergangener Judikatur aus, dass der Sterbekostenbeitrag nur dann zu gewähren sei, wenn die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva keine oder keine vollständige Deckung fänden würden. Gegenständlich sei allerdings eine Deckung der Bestattungskosten in den Nachlassaktiva gegeben. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen unter Verweis auf Paragraph 148, AußStrG, Paragraph 549, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) sowie Paragraph 34, Absatz eins, Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und zu Paragraph 34, EStG 1988 ergangener Judikatur aus, dass der Sterbekostenbeitrag nur dann zu gewähren sei, wenn die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva keine oder keine vollständige Deckung fänden würden. Gegenständlich sei allerdings eine Deckung der Bestattungskosten in den Nachlassaktiva gegeben.

Dem Vorbringen des Revisionswerbers, wonach ihm keine die Begräbniskosten erreichenden Aktiva zugekommen seien, sondern die Einantwortung des Nachlasses vielmehr an seine Mutter erfolgt sei, sei entgegenzuhalten, dass das Gesetz unabhängig von der Einantwortung auf den "Nachlass" abstelle und im Falle von mehreren Hinterbliebenen der Sterbekostenbeitrag diesen - ebenfalls unabhängig von der Einantwortung beziehungsweise von allfälligen internen Vereinbarungen - zur ungeteilten Hand gebühre.

Weiters sei davon auszugehen, dass die Nachlassaktiva im vorliegenden Fall noch höher zu bewerten seien als im Verlassenschaftsakt angegeben, da die Eigentumswohnung des Verstorbenen nur mit dem Einheitswert Berücksichtigung gefunden habe und nicht mit dem in der Regel weitaus höheren Verkehrswert.

Wie auch aus den Erwägungen zu § 42 PG 1965 eindeutig hervorgehe, sei es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, eine Regelung zu schaffen, um im Fall einer Notlage der Hinterbliebenen durch die anfallenden Begräbniskosten eine Abfederung zu schaffen. Dabei sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass eine Notlage im Sinne des Gesetzes nur vorliege, wenn die Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden würden. Zur Beurteilung des Sachverhalts seien die Höhe der Aktiva und Passiva im Nachlass einander gegenüberzustellen. Wenn die Höhe der Aktiva die Höhe der Begräbniskosten übersteige, so sei kein besonderer Sterbekostenbeitrag im Sinne von § 42 PG 1965 zu gewähren. Wie auch aus den Erwägungen zu Paragraph 42, PG 1965 eindeutig hervorgehe, sei es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, eine Regelung zu schaffen, um im Fall einer Notlage der Hinterbliebenen durch die anfallenden Begräbniskosten eine Abfederung zu schaffen. Dabei sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass eine Notlage im Sinne des Gesetzes nur vorliege, wenn die Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden würden. Zur Beurteilung des Sachverhalts seien die Höhe der Aktiva und Passiva im Nachlass einander gegenüberzustellen. Wenn die Höhe der Aktiva die Höhe der Begräbniskosten übersteige, so sei kein besonderer Sterbekostenbeitrag im Sinne von Paragraph 42, PG 1965 zu gewähren.

4 Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. In der Begründung dazu führte es aus, dass zu der entscheidungswesentlichen Rechtsfrage Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fehle, wobei die Bedeutung der zu beurteilenden rechtlichen Fragestellung über den Einzelfall

hinausgehe. 4 Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei. In der Begründung dazu führte es aus, dass zu der entscheidungswesentlichen Rechtsfrage Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fehle, wobei die Bedeutung der zu beurteilenden rechtlichen Fragestellung über den Einzelfall hinausgehe.

5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, in der Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Revision.

6 Zur Zulässigkeit der Revision bringt der Revisionswerber vor, dass die Auslegung des Begriffs "Nachlass" im Sinne von § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG darstelle. Die Annahme, wonach unter "Nachlass" nur die Nachlassaktiva zu verstehen seien, stehe im klaren Widerspruch zu § 531 ABGB und dem klaren Wortlaut des § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965. Es seien daher gegenständlich sämtliche Nachlasspassiva zu berücksichtigen und wäre durch das Verwaltungsgericht der tatsächliche Nachlass festzustellen gewesen. Eine ordnungsgemäße Vorgehensweise hätte eine Überschuldung des Nachlasses ergeben und wäre dem verfahrenseinleitenden Antrag des Revisionswerbers auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages stattzugeben gewesen. 6 Zur Zulässigkeit der Revision bringt der Revisionswerber vor, dass die Auslegung des Begriffs "Nachlass" im Sinne von Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne von Artikel 133, Absatz 4, B-VG darstelle. Die Annahme, wonach unter "Nachlass" nur die Nachlassaktiva zu verstehen seien, stehe im klaren Widerspruch zu Paragraph 531, ABGB und dem klaren Wortlaut des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965. Es seien daher gegenständlich sämtliche Nachlasspassiva zu berücksichtigen und wäre durch das Verwaltungsgericht der tatsächliche Nachlass festzustellen gewesen. Eine ordnungsgemäße Vorgehensweise hätte eine Überschuldung des Nachlasses ergeben und wäre dem verfahrenseinleitenden Antrag des Revisionswerbers auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages stattzugeben gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu erwogen:

7 Die Revision erweist sich - aus den vom Verwaltungsgericht aufgezeigten und in der Revision angesprochenen Gründen - als zulässig. Sie ist jedoch nicht berechtigt.

8 Der Revisionswerber bringt zur Begründung seiner Revision vor, dass unter "Nachlass" im Sinn von § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 der "reine Nachlass" (Nachlassaktiva abzüglich Nachlasspassiva) zu verstehen sei. Diese Ansicht stehe in Einklang mit § 531 ABGB. Die in dem angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis vertretene Rechtsansicht widerspreche dem klaren Wortlaut des § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965, weil eine derartige Auslegung gerade dem Schutzzweck der Norm widerspreche. Sie gehe über die äußerst mögliche Grenze des Wortsinns hinaus. Die im Steuerrecht herausgebildete Judikatur betreffend die Berücksichtigung von Begräbniskosten sei im vorliegenden Fall nicht maßgeblich und auf das PG 1965 nicht übertragbar. Auf eine allfällige Notlage der Hinterbliebenen sei nur im Anwendungsbereich des § 42 Abs. 1 Z 2 PG 1965 Bedacht zu nehmen. Für Fälle nach Z 1 der genannten Bestimmung sei ausschließlich auf die Höhe des Nachlasses und somit auf das rechnerische Ergebnis der Nachlassaktiva abzüglich der Nachlasspassiva abzustellen. 8 Der Revisionswerber bringt zur Begründung seiner Revision vor, dass unter "Nachlass" im Sinn von Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 der "reine Nachlass" (Nachlassaktiva abzüglich Nachlasspassiva) zu verstehen sei. Diese Ansicht stehe in Einklang mit Paragraph 531, ABGB. Die in dem angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis vertretene Rechtsansicht widerspreche dem klaren Wortlaut des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965, weil eine derartige Auslegung gerade dem Schutzzweck der Norm widerspreche. Sie gehe über die äußerst mögliche Grenze des Wortsinns hinaus. Die im Steuerrecht herausgebildete Judikatur betreffend die Berücksichtigung von Begräbniskosten sei im vorliegenden Fall nicht maßgeblich und auf das PG 1965 nicht übertragbar. Auf eine allfällige Notlage der Hinterbliebenen sei nur im Anwendungsbereich des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer 2, PG 1965 Bedacht zu nehmen. Für Fälle nach Ziffer eins, der genannten Bestimmung sei ausschließlich auf die Höhe des Nachlasses und somit auf das rechnerische Ergebnis der Nachlassaktiva abzüglich der Nachlasspassiva abzustellen.

9 Der dem V. Abschnitt des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) zugeordnete § 42 PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965 idF BGBl. I Nr. 32/2015, lautet: 9 Der dem römisch fünf. Abschnitt des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) zugeordnete Paragraph 42, PG 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 340 aus 1965, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus

2015,, lautet:

"Besonderer Sterbekostenbeitrag

§ 42. (1) Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

1. (2) Absatz 2, Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG nicht übersteigen." Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150% des Referenzbetrages gemäß Paragraph 3, Absatz 4, GehG nicht übersteigen."

10 Gemäß § 1 Abs. 3 PG 1965 idF BGBl. I Nr. 210/2013 sind Hinterbliebene die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner oder die überlebende eingetragene Partnerin, die Kinder und die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner oder die frühere eingetragene Partnerin des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin. 10 Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, PG 1965 in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013, sind Hinterbliebene die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner oder die überlebende eingetragene Partnerin, die Kinder und die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner oder die frühere eingetragene Partnerin des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin.

Gemäß § 531 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 87/2015, bilden die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft. Gemäß Paragraph 531, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946 aus 1811, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2015,, bilden die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

§ 531 ABGB idF vor BGBl. I Nr. 87/2015 (Stammfassung) lautete: Paragraph 531, ABGB in der Fassung , vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2015, (Stammfassung) lautete:

"§ 531. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, in so fern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß."

§ 549 ABGB ebenfalls idF BGBl. I Nr. 87/2015 sieht vor, dass zu den auf einer Verlassenschaft haftenden Lasten auch die Kosten für ein ortsübliches und den Lebensverhältnissen sowie dem Vermögen des Verstorbenen angemessenes Begräbnis gehören. Paragraph 549, ABGB ebenfalls in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2015, sieht vor, dass zu den auf einer Verlassenschaft haftenden Lasten auch die Kosten für ein ortsübliches und den Lebensverhältnissen sowie dem Vermögen des Verstorbenen angemessenes Begräbnis gehören.

§ 549 ABGB idF vor BGBl. I Nr. 87/2015 (Stammfassung) lautete: Paragraph 549, ABGB in der Fassung , vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2015, (Stammfassung) lautete:

"§ 549. Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß."

11 Zu der historischen Entwicklung der Bestimmung des § 42 PG 1965 ist auf Folgendes zu verweisen: 11 Zu der historischen Entwicklung der Bestimmung des Paragraph 42, PG 1965 ist auf Folgendes zu verweisen:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 wurde in § 42 Abs. 2 lediglich die Wortfolge "Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung" durch die Wortfolge "Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG" ersetzt. Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2015, wurde in Paragraph 42, Absatz 2,

lediglich die Wortfolge "Gehaltes der Dienstklasse römisch fünf, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung" durch die Wortfolge "Referenzbetrages gemäß Paragraph 3, Absatz 4, GehG" ersetzt.

Die maßgebliche Änderung der Bestimmungen des V. Abschnittes des PG 1965 erfolgte durch die Novelle BGBl. I Nr. 80/2005, mit welcher die bisher bestehenden Regelungen des Todesfallbeitrages, Bestattungskostenbeitrages und Pflegekostenbeitrages durch das hier in Rede stehende (einheitliche) Rechtsinstitut des "besonderen Sterbekostenbeitrages" ersetzt wurden. Die maßgebliche Änderung der Bestimmungen des römisch fünf. Abschnittes des PG 1965 erfolgte durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005,, mit welcher die bisher bestehenden Regelungen des Todesfallbeitrages, Bestattungskostenbeitrages und Pflegekostenbeitrages durch das hier in Rede stehende (einheitliche) Rechtsinstitut des "besonderen Sterbekostenbeitrages" ersetzt wurden.

Den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu der Novelle BGBl. I Nr. 80/2005, 953 BlgNR, 22. GP, 11, ist Folgendes zu entnehmen: Den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005,, 953 BlgNR, 22. GP, 11, ist Folgendes zu entnehmen:

"Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 2004, G 25/04, die mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 eingeführte Differenzierung zwischen Beamten des Dienststandes und Beamten des Ruhestandes als verfassungswidrig aufgehoben. Damit hätten ab 1. Juli 2005 wieder Ansprüche auf Todesfall-, Bestattungskosten- oder Pflegekostenbeiträge nach verstorbenen Beamten des Ruhestandes bestanden.

Die im Jahr 2000 für den Wegfall des Todesfallbeitrages dargelegte Begründung hat jedoch weiterhin ihre Gültigkeit: 'Der Zweck des Todesfallbeitrages besteht vor allem darin, den Hinterbliebenen den Übergang in eingeschränktere wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie ja in der Regel durch das Ableben des Erhalters der Familie bedingt sein werden, zu erleichtern' (OGH 27. 2. 1964, 2 Ob 242/63). Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat die historische Rolle des alleinigen

... Familienerhalters ... beseitigt; im Pensionsrecht spiegeln

sich diese Entwicklungen unter anderem in der Einführung der Witwerpension und in der Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung wider. Der Todesfallbeitrag kann daher grundsätzlich als historisch überholt betrachtet werden.' Um ein Wiederaufleben zu vermeiden, ist daher der Todesfallbeitrag nach verstorbenen Beamten sowohl des Aktiv- als auch des Ruhestandes für ab 1. Juli 2005 eintretende Todesfälle auszuschließen. Die neue Rechtslage ist damit verfassungskonform, da sie nicht mehr zwischen Beamten des Ruhestandes und Beamten des Dienststandes unterscheidet.

Sowohl der Bestattungskosten- als auch der Pflegekostenbeitrag haben praktisch keine materielle Bedeutung mehr. Ansprüchen auf Pflegekostenbeitrag aufgrund der unentgeltlichen Pflege eines Beamten wurde mit der Einführung des Pflegegeldes die Grundlage entzogen; die Bestattungskosten sind in der weitaus überwiegenden Anzahl aller Fälle durch den Nachlass gedeckt. Die Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf Bestattungs- oder Pflegekostenbeitrag führen dagegen in der Regel zu aufwändigen Erhebungen, dauern sehr lange (die Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ist jedenfalls abzuwarten) und erfordern damit einen hohen Verwaltungsaufwand, der mangels Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Regelfall ins Leere geht. Beide Regelungen sollen daher ebenfalls entfallen."

In dem Ausschussbericht zu der Novelle BGBl. I Nr. 80/2005, 1031 BlgNR, 22. GP, 3, wurde festgehalten: In dem Ausschussbericht zu der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005,, 1031 BlgNR, 22. GP, 3, wurde festgehalten:

"Mit Erkenntnis des VfGH G 25/04 wurden die geltenden Bestimmungen zum Todesfallbeitrag zum Teil aufgehoben. Mit der gegenständlichen Regelung wird daher einerseits durch die Ersetzung der bisherigen §§ 42 bis 45 PG eine Bereinigung der Rechtslage vorgenommen, andererseits eine Abfederungsbestimmung geschaffen, wenn für die Hinterbliebenen durch den Tod des Beamten eine besondere Notlage entsteht." Mit Erkenntnis des VfGH G 25/04 wurden die geltenden Bestimmungen zum Todesfallbeitrag zum Teil aufgehoben. Mit der gegenständlichen Regelung wird daher einerseits durch die Ersetzung der bisherigen Paragraphen 42, bis 45 PG eine Bereinigung der Rechtslage vorgenommen, andererseits eine Abfederungsbestimmung geschaffen, wenn für die Hinterbliebenen durch den Tod des Beamten eine besondere Notlage entsteht.

In diesen Fällen kann das zuständige oberste Organ einen besonderen Sterbekostenbeitrag im Höchstausmaß des

bisherigen Todesfallbeitrags (150% von V/2) gewähren. Voraussetzung der Gewährung einer derartigen Leistung ist, dass entweder die Bestattungskosten im Nachlass keine volle Deckung finden oder die Hinterbliebenen aufgrund des Todes in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Unter ‚wirtschaftlicher Notlage‘ wird im Allgemeinen eine schwierige finanzielle Situation zu verstehen sein; im Wortsinn liegt eine Notlage dann vor, wenn einer Person die Befriedigung ihrer notwendigen Bedürfnisse unmöglich ist. Im Regelfall wird eine derartige Notlage durch den Ausfall des gesamten oder eines bedeutenden Teiles des Familieneinkommens verursacht werden; diese Tatbestandsvariante hat damit für Härtefälle den Charakter einer Überbrückungshilfe, während die erste Tatbestandsvariante unabhängig von der aktuellen Lage der Hinterbliebenen die Bestreitung der Bestattungskosten erleichtern soll."

Gemäß § 42 PG 1965 idF BGBl. I Nr. 142/2000 (Budgetbegleitgesetz 2001) bestand ein Anspruch auf Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag lediglich nach dem Tod eines Beamten des Dienststandes. Die Wortfolge "des Dienststandes" (aus welcher sich der Ausschluss des Anspruchs auf die genannten Beiträge nach dem Tod eines Beamten in Ruhestand ergab) in § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 PG 1965 idF BGBl. I Nr. 142/2000 wurde (wie in den oben wiedergegebenen Materialien erwähnt) mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29. September 2004, Zl. G 25/04, als verfassungswidrig aufgehoben. Gemäß Paragraph 42, PG 1965 in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2000, (Budgetbegleitgesetz 2001) bestand ein Anspruch auf Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag lediglich nach dem Tod eines Beamten des Dienststandes. Die Wortfolge "des Dienststandes" (aus welcher sich der Ausschluss des Anspruchs auf die genannten Beiträge nach dem Tod eines Beamten in Ruhestand ergab) in Paragraph 42, Absatz eins,, Paragraph 44, Absatz eins, und Paragraph 45, Absatz eins, PG 1965 in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2000, wurde (wie in den oben wiedergegebenen Materialien erwähnt) mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29. September 2004, Zl. G 25/04, als verfassungswidrig aufgehoben.

§§ 42 bis 45 PG 1965 in der Fassung vor der Novelle Paragraphen 42, bis 45 PG 1965 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 142/2000, lauteten: Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2000,, lauteten:

"Abschnitt V" Abschnitt römisch fünf

Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

Anspruch auf Todesfallbeitrag

§ 42. (1) Stirbt ein Beamter, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag: Paragraph 42, (1) Stirbt ein Beamter, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag;

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,

2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat.

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

1. (2) Absatz 2, Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

2. (3) Absatz 3, Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.
Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Paragraph 43, Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des jeweiligen Gehaltes eines

Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse römisch fünf.

Versorgung der Vollwaise bei Abgängigkeit des überlebenden

Ehegatten.

Bestattungskostenbeitrag § 44. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag Paragraph 44, (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf

Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind.

1. (2) Absatz 2, Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Pflegekostenbeitrag

§ 45. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden. Paragraph 45, (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.

2. (2) Absatz 2, Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen."

Die Erläuterungen zu der Regierungsvorlage betreffend die Stammfassung des PG 1965, 878 BlgNR, 10. GP, 29, halten zu den zuletzt angeführten Bestimmungen fest:

"Zum § 42: "Zum Paragraph 42 :

Der § 42 regelt, wer nach einem Beamten des Dienststandes oder Ruhestandes Anspruch auf den Todesfallbeitrag hat. Die Regelung folgt in ihren Grundzügen dem geltenden Recht (§ 65 der Dienstpragmatik). Zweck des Todesfallbeitrages ist es, die in der Regel nicht unerheblichen Kosten der Bestattung des Beamten zu decken und den Hinterbliebenen den Übergang in die durch den Tod des Beamten geänderten Verhältnisse zu erleichtern. ... Der Paragraph 42, regelt, wer nach einem Beamten des Dienststandes oder Ruhestandes Anspruch auf den Todesfallbeitrag hat. Die Regelung folgt in ihren Grundzügen dem geltenden Recht (Paragraph 65, der Dienstpragmatik). Zweck des Todesfallbeitrages ist es, die in der Regel nicht unerheblichen Kosten der Bestattung des Beamten zu decken und den Hinterbliebenen den Übergang in die durch den Tod des Beamten geänderten Verhältnisse zu erleichtern. ...

Zum § 44: Zum Paragraph 44 :

Der Bestattungskostenbeitrag hat den Zweck, eine den Verhältnissen angemessene Bestattung des verstorbenen Beamten auch für den Fall zu gewährleisten, dass keine Personen vorhanden sind, denen das Gesetz einen Anspruch auf Todesfallbeitrag einräumt."

Wie den Materialien zu der Stammfassung des PG 1965 zu entnehmen ist, gehen die Regelungen des V. Abschnittes des PG 1965 auf Vorschriften der "Dienstpragmatik" zurück. Wie den Materialien zu der Stammfassung des PG 1965 zu entnehmen ist, gehen die Regelungen des römisch fünf. Abschnittes des PG 1965 auf Vorschriften der "Dienstpragmatik" zurück.

§ 65 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBL. Nr. 15/1914, welcher ebenso wie Paragraph 65, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), RGBL. Nr. 15 aus 1914,, welcher ebenso wie

§ 42 PG 1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2005 eine einheitliche Leistung in Form des sogenannten "Sterbequartals" vorsah, lautete in der Stamfassung: Paragraph 42, PG 1965 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, eine einheitliche Leistung in Form des sogenannten "Sterbequartals" vorsah, lautete in der Stamfassung:

"§ 65

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben - es sei denn, dass sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben - so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Beamte keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des verstorbenen Beamten gestandenen ehelichen Nachkommen und in Ermangelung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder - wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorget wurde - den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor den Tod gepflegt haben. ...

In allen anderen Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben."

Die Vorgängerbestimmungen zu § 65 Dienstpragmatik finden sich in diversen Hof- und Hofkanzleidekreten, welche in dem Zeitraum von 19. Jänner 1797 bis 25. September 1829 erlassen wurden, sowie in §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, über die Versorgungsgenüsse der Zivilbeamten, RGBl. Nr. 74/1896. Dabei gebührte das sogenannte "Conduct-Quartal" beziehungsweise das "Sterbequartal" (das die Auszahlung einer vierteljährlichen Besoldung umfasste; vgl. auch § 43 PG 1965 idF vor der Novelle BGBl. Nr. 110/1993, welches das Ausmaß des Todesfallbeitrages mit dem Dreifachen des Monatsbezugs bestimmte) ursprünglich der pensionsfähigen Witwe nach einem Staatsbeamten, in deren Ermangelung unter näher genannten Umständen den Kindern, wenn die Kosten der letzten Erkrankung und der Beerdigung weder aus dem Nachlass noch aus den eigenen Mitteln der Witwe bestritten werden konnten. §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 ermächtigten die Behörden, das Sterbequartal auch jenen Personen auszuzahlen, die den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus eigenem gedeckt hatten (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 1915, 5319, VwSlg. A/11061). Die Vorgängerbestimmungen zu Paragraph 65, Dienstpragmatik finden sich in diversen Hof- und Hofkanzleidekreten, welche in dem Zeitraum von 19. Jänner 1797 bis 25. September 1829 erlassen wurden, sowie in Paragraphen 12, und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, über die Versorgungsgenüsse der Zivilbeamten, RGBl. Nr. 74 aus 1896,. Dabei gebührte das sogenannte "Conduct-Quartal" beziehungsweise das "Sterbequartal" (das die Auszahlung einer vierteljährlichen Besoldung umfasste; vergleiche , auch Paragraph 43, PG 1965 in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 110 aus 1993,, welches das Ausmaß des Todesfallbeitrages mit dem Dreifachen des Monatsbezugs bestimmte) ursprünglich der pensionsfähigen Witwe nach einem Staatsbeamten, in deren Ermangelung unter näher genannten Umständen den Kindern, wenn die Kosten der letzten Erkrankung und der Beerdigung weder aus dem Nachlass noch aus den eigenen Mitteln der Witwe bestritten werden konnten. Paragraphen 12, und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 ermächtigten die Behörden, das Sterbequartal auch jenen Personen auszuzahlen, die den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus eigenem gedeckt hatten vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 1915, 5319, VwSlg. A/11061).

12 Aus dieser Entwicklung wird ersichtlich, dass (jedenfalls betreffend die Anspruchsberechtigung für "dritte Personen", die wie der Revisionswerber nicht zu dem engeren Kreis der dem Haushalt des Verstorbenen angehörigen Hinterbliebenen zählen) bei der Gewährung des "Sterbekostenbeitrages" (abgesehen von Fällen, in denen der Anspruchsberechtigte den Verstorbenen gepflegt hatte) stets darauf Bezug genommen wurde, dass die Kosten der Bestattung von dem Anspruchsberechtigten bestritten, die Bestattungskosten nicht "aus eigenen Mitteln" oder "aus eigenem" bestritten werden konnten beziehungsweise von dem Anspruchsberechtigten "aus eigenen Mitteln" getragen wurden und/oder im Nachlass keine Deckung fanden.

13 Auch in der gegenständlich maßgeblichen Fassung sieht § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 vor, dass den Hinterbliebenen auf deren Antrag ein besonderer Sterbekostenbeitrag gewährt werden kann, wenn die "von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten" im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden. Die Wortfolge "von den

Hinterbliebenen getragenen" ist dabei offenkundig eine zu 13 Auch in der gegenständlich maßgeblichen Fassung sieht Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 vor, dass den Hinterbliebenen auf deren Antrag ein besonderer Sterbekostenbeitrag gewährt werden kann, wenn die "von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten" im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden. Die Wortfolge "von den Hinterbliebenen getragenen" ist dabei offenkundig eine zu

der Wortfolge "der, die Kosten ... aus eigenen Mitteln getragen

hat" parallele Formulierung. Voraussetzung für den Anspruch der Hinterbliebenen ist in der aktuellen Fassung des § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 somit ebenso, dass die Hinterbliebenen die (im Nachlass keine volle Deckung findenden) Bestattungskosten selbst getragen haben.hat" parallele Formulierung. Voraussetzung für den Anspruch der Hinterbliebenen ist in der aktuellen Fassung des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 somit ebenso, dass die Hinterbliebenen die (im Nachlass keine volle Deckung findenden) Bestattungskosten selbst getragen haben.

14 Die Begünstigung des hinterbliebenen Ehegatten und der Kinder, die nach § 42 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PG 1965 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 80/2005 (in der Folge PG 1965 (alt)) unabhängig von der Tragung der Bestattungskosten Anspruch auf den Todesfallbeitrag hatten, ist mit der Novelle BGBl. I Nr. 80/2005 entfallen. § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 idF nach der Novelle BGBl. I Nr. 80/2005 (in der Folge PG 1965 (neu)) nimmt nunmehr - so wie zuvor § 44 PG 1965 (alt) - ausdrücklich auf die im Nachlass keine volle Deckung findenden Bestattungskosten und auf deren Tragung durch die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen Bezug. 14 Die Begünstigung des hinterbliebenen Ehegatten und der Kinder, die nach Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, PG 1965 in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, (in der Folge PG 1965 (alt)) unabhängig von der Tragung der Bestattungskosten Anspruch auf den Todesfallbeitrag hatten, ist mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, entfallen. Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 in der Fassung nach der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, (in der Folge PG 1965 (neu)) nimmt nunmehr - so wie zuvor Paragraph 44, PG 1965 (alt) - ausdrücklich auf die im Nachlass keine volle Deckung findenden Bestattungskosten und auf deren Tragung durch die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen Bezug.

15 Zu § 65 Dienstpragmatik und § 55 Abs. 3 Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (in der Folge: Wr. DO 1951), Wiener Landesgesetz vom 22. September 1951, LGBl. Nr. 34/1951, hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass die Voraussetzung der Kostentragung aus eigenen Mitteln nur dann erfüllt sei, wenn die Bestreitung der Bestattungskosten endgültig zu einer Verminderung des Vermögens des Antragstellers geführt habe, was im Hinblick auf § 549 ABGB dann nicht zutreffe, wenn die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva volle Deckung finden würden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 1960, 2461/57, vom 29. Mai 1959, 3012/58, vom 19. Dezember 1958, 1662/58, VwSlg. A/4839, sowie vom 11. Oktober 1915, 5319, VwSlg. A/11061). 15 Zu Paragraph 65, Dienstpragmatik und Paragraph 55, Absatz 3, Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (in der Folge: Wr. DO 1951), Wiener Landesgesetz vom 22. September 1951, Landesgesetzblatt Nr. 34 aus 1951,, hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass die Voraussetzung der Kostentragung aus eigenen Mitteln nur dann erfüllt sei, wenn die Bestreitung der Bestattungskosten endgültig zu einer Verminderung des Vermögens des Antragstellers geführt habe, was im Hinblick auf Paragraph 549, ABGB dann nicht zutreffe, wenn die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva volle Deckung finden würden vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 1960, 2461/57, vom 29. Mai 1959, 3012/58, vom 19. Dezember 1958, 1662/58, VwSlg. A/4839, sowie vom 11. Oktober 1915, 5319, VwSlg. A/11061).

Ein Anspruch auf das "Sterbequartal" nach § 65 Dienstpragmatik beziehungsweise auf den "Todfallsbeitrag" nach § 55 Abs. 3 Wr. DO 1951 wurde in jenen Fällen unter Verweis auf § 549 ABGB verneint, in denen die gesetzlichen Bestimmungen auf das Tragen der Bestattungskosten "aus eigenen Mitteln" beziehungsweise "aus eigenem" Bezug nahmen und lediglich nach Abzug der Nachlasspassiva der Nachlass zur Deckung der Bestattungskosten nicht ausreichend war (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. November 1963, 1081/61, VwSlg. A/6137, vom 19. Dezember 1958, 1662/58, VwSlg. A/4839, sowie vom 11. Oktober 1915, 5319, VwSlg. A/11061; vgl. auch Gebetsroiter/Grüner, Das Pensionsgesetz 1965, § 44 Rz 12 sowie die zu § 44 zitierte Rechtsprechung, und Zach, Pensionsrecht der Bundesbeamten, § 44 Rz 6 und 9)Ein Anspruch auf das "Sterbequartal" nach Paragraph 65, Dienstpragmatik beziehungsweise auf den "Todfallsbeitrag" nach Paragraph 55, Absatz 3, Wr. DO 1951 wurde in jenen Fällen unter Verweis auf Paragraph 549, ABGB verneint, in denen die gesetzlichen Bestimmungen auf das Tragen der Bestattungskosten "aus eigenen Mitteln" beziehungsweise "aus eigenem" Bezug nahmen und lediglich nach Abzug

der Nachlasspassiva der Nachlass zur Deckung der Bestattungskosten nicht ausreichend war vergleiche , dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. November 1963, 1081/61, VwSlg. A/6137, vom 19. Dezember 1958, 1662/58, VwSlg. A/4839, sowie vom 11. Oktober 1915, 5319, VwSlg. A/11061; vergleiche , auch Gebetsroiter/Grüner, Das Pensionsgesetz² 1965, Paragraph 44, Rz 12 sowie die zu Paragraph 44, zitierte Rechtsprechung, und Zach, Pensionsrecht der Bundesbeamten, Paragraph 44, Rz 6 und 9).

Auch in dem hg. Erkenntnis vom 1. April 1932, A 80/32, VwSlg. A/17110, stellte der Verwaltungsgerichtshof betreffend § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74/1896, über die Versorgungsgenüsse der Zivilbeamten, (§ 65 Dienstpragmatik kam, da es sich um eines Todfallsbeitrag nach einem Hochschulprofessor handelte gemäß Art. I Abs. 2 Einführungsbestimmungen zur Dienstpragmatik nicht zur Anwendung), darauf ab, dass im Hinblick auf die ins Treffen geführten (und als Forderung gegen die Verlassenschaft angemeldeten) Bestattungskosten, welche nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von der Anspruchswerberin aus eigenem bestritten werden mussten, zunächst eine entsprechende Rechtsverfolgung gegenüber der Verlassenschaft zu erfolgen hatte. Auch in dem hg. Erkenntnis vom 1. April 1932, A 80/32, VwSlg. A/17110, stellte der Verwaltungsgerichtshof betreffend Paragraph 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74 aus 1896,, über die Versorgungsgenüsse der Zivilbeamten, (Paragraph 65, Dienstpragmatik kam, da es sich um eines Todfallsbeitrag nach einem Hochschulprofessor handelte gemäß Artikel römisch eins, Absatz 2, Einführungsbestimmungen zur Dienstpragmatik nicht zur Anwendung), darauf ab, dass im Hinblick auf die ins Treffen geführten (und als Forderung gegen die Verlassenschaft angemeldeten) Bestattungskosten, welche nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von der Anspruchswerberin aus eigenem bestritten werden mussten, zunächst eine entsprechende Rechtsverfolgung gegenüber der Verlassenschaft zu erfolgen hatte.

Zu § 42 Abs. 1 Z 3 PG 1965 (alt), welcher die Wortfolge "aus eigenen Mitteln" anders als § 44 PG 1965 (alt) nicht enthielt und welcher auch nicht auf eine fehlende Nachlassdeckung verwies, sprach der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1984, 84/09/0153, VwSlg. A/11548, aus, dass nach der zuletzt genannten Bestimmung anspruchsberechtigt sei, wer die Kosten der Bestattung (zumindest teilweise) endgültig getragen habe, wobei der Nachlass unberücksichtigt zu bleiben habe. Zu Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer 3, PG 1965 (alt), welcher die Wortfolge "aus eigenen Mitteln" anders als Paragraph 44, PG 1965 (alt) nicht enthielt und welcher auch nicht auf eine fehlende Nachlassdeckung verwies, sprach der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1984, 84/09/0153, VwSlg. A/11548, aus, dass nach der zuletzt genannten Bestimmung anspruchsberechtigt sei, wer die Kosten der Bestattung (zumindest teilweise) endgültig getragen habe, wobei der Nachlass unberücksichtigt zu bleiben habe.

16 Die Anspruchsvoraussetzungen in § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) wurden im Wege einer Zusammenführung der Bestimmungen der §§ 42 und 44 PG 1965 (alt) geregelt. So haben nunmehr die zuvor unter bestimmten Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 PG 1965 (alt) anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nur dann Anspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag nach § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu), wenn die zuvor in § 44 PG 1965 (alt) normierte Voraussetzung erfüllt ist, dass die Bestattungskosten nicht in dem Nachlass des Verstorbenen Deckung finden. 16 Die Anspruchsvoraussetzungen in Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) wurden im Wege einer Zusammenführung der Bestimmungen der Paragraphen 42 und 44 PG 1965 (alt) geregelt. So haben nunmehr die zuvor unter bestimmten Voraussetzungen nach Paragraph 42, Absatz eins, PG 1965 (alt) anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nur dann Anspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag nach Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu), wenn die zuvor in Paragraph 44, PG 1965 (alt) normierte Voraussetzung erfüllt ist, dass die Bestattungskosten nicht in dem Nachlass des Verstorbenen Deckung finden.

17 Unter diesem Blickwinkel ist davon auszugehen, dass in Form des besonderen Sterbekostenbeitrages in § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) für die Hinterbliebenen, die nicht zu der in § 42 PG 1965 (alt) umschriebenen Personengruppe zählen, kein "Bestattungskostenbeitrag neu" mit erweiterter Anspruchsberechtigung (d.h. unabhängig von einer Möglichkeit, vorrangig Ersatz der Bestattungskosten aus der Verlassenschaft zu erlangen) geschaffen werden sollte. Der Gesetzgeber strebte nämlich - wie den in Rz 10 wiedergegebenen Materialien unmissverständlich zu entnehmen ist - mit der Novelle BGBl. I Nr. 80/2005 offenkundig keine erlei Erweiterung, sondern nur eine drastische Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten an. Bereits auf dem Boden dieser Überlegung kommt der oben angeführten hg. Rechtsprechung betreffend das Erfordernis einer endgültigen Kostentragung im Zusammenhang mit der Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) weiterhin Bedeutung zu. 17 Unter diesem Blickwinkel ist davon auszugehen, dass in Form des besonderen Sterbekostenbeitrages in Paragraph

42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) für die Hinterbliebenen, die nicht zu der in Paragraph 42, PG 1965 (alt) umschriebenen Personengruppe zählen, kein "Bestattungskostenbeitrag neu" mit erweiterter Anspruchsberechtigung (d.h. unabhängig von einer Möglichkeit, vorrangig Ersatz der Bestattungskosten aus der Verlassenschaft zu erlangen) geschaffen werden sollte. Der Gesetzgeber strebte nämlich - wie den in Rz 10 wiedergegebenen Materialien unmissverständlich zu entnehmen ist - mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, offenkundig keine erlei Erweiterung, sondern nur eine drastische Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten an. Bereits auf dem Boden dieser Überlegung kommt der oben angeführten hg. Rechtsprechung betreffend das Erfordernis einer endgültigen Kostentragung im Zusammenhang mit der Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages gemäß Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) weiterhin Bedeutung zu.

18 Die Auslegung des § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) hat aber auch aufgrund folgender teleologischer und sprachlichsystematischer Erwägungen im Lichte der oben dargelegten, zu § 65 Dienstpragmatik und § 55 Abs. 3 Wr. DO 1951 ergangenen hg. Rechtsprechung zu erfolgen; dies ungeachtet des Umstands, dass der Gesetzgeber darauf verzichtete, die Wortfolge "aus eigenen Mitteln" beziehungsweise "aus eigenem" in die Bestimmung des § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) aufzunehmen. 18 Die Auslegung des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) hat aber auch aufgrund folgender teleologischer und sprachlichsystematischer Erwägungen im Lichte der oben dargelegten, zu Paragraph 65, Dienstpragmatik und Paragraph 55, Absatz 3, Wr. DO 1951 ergangenen hg. Rechtsprechung zu erfolgen; dies ungeachtet des Umstands, dass der Gesetzgeber darauf verzichtete, die Wortfolge "aus eigenen Mitteln" beziehungsweise "aus eigenem" in die Bestimmung des Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) aufzunehmen.

19 Dabei ist zunächst festzuhalten, dass entgegen dem Revisionsvorbringen hinsichtlich des Erfordernisses der fehlenden Deckung der Bestattungskosten im Nachlass auch die (im selben Hauptstück wie § 531 ABGB getroffene) Regelung des § 549 ABGB (und zwar im Falle der Nachlassinsolvenz in Verbindung mit §§ 46 und 47 Insolvenzordnung) zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall finden die Bestattungskosten als gemäß § 46 Z 7 Insolvenzordnung bevorrechtete Masseforderung jedenfalls in den Nachlassaktiva volle Deckung. Betreffend die gegenständlichen Bestattungskosten bestünde für den Revisionswerber bei entsprechender Geltendmachung ein realisierbarer Ersatzanspruch, weshalb der Revisionswerber durch die in Rede stehenden Bestattungskosten nicht endgültig belastet ist (vgl. § 46 Z 7 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 Insolvenzordnung sowie zur Behandlung von Kosten einer einfachen Bestattung als Masseforderungen und zu deren bevorrechteten Befriedigung bei Überschuldung des Nachlasses die Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs vom 18. März 2009, 7 Ob 220/08s, vom 26. November 1998, 6 Ob 309/98d, sowie vom 25. Februar 1986, 5 Ob 510/86; siehe auch Echher in Schwimann/Kodek, ABGB-Praxiskommentar⁴, § 549, Rz 4, Welser in Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴, § 549, Rz 1, sowie das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2011, 2008/15/0009). 19 Dabei ist zunächst festzuhalten, dass entgegen dem Revisionsvorbringen hinsichtlich des Erfordernisses der fehlenden Deckung der Bestattungskosten im Nachlass auch die (im selben Hauptstück wie Paragraph 531, ABGB getroffene) Regelung des Paragraph 549, ABGB (und zwar im Falle der Nachlassinsolvenz in Verbindung mit Paragraphen 46, und 47 Insolvenzordnung) zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall finden die Bestattungskosten als gemäß Paragraph 46, Ziffer 7, Insolvenzordnung bevorrechtete Masseforderung jedenfalls in den Nachlassaktiva volle Deckung. Betreffend die gegenständlichen Bestattungskosten bestünde für den Revisionswerber bei entsprechender Geltendmachung ein realisierbarer Ersatzanspruch, weshalb der Revisionswerber durch die in Rede stehenden Bestattungskosten nicht endgültig belastet ist vergleiche , Paragraph 46, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz eins, und Absatz 2, Ziffer 6, Insolvenzordnung sowie zur Behandlung von Kosten einer einfachen Bestattung als Masseforderungen und zu deren bevorrechteten Befriedigung bei Überschuldung des Nachlasses die Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs vom 18. März 2009, 7 Ob 220/08s, vom 26. November 1998, 6 Ob 309/98d, sowie vom 25. Februar 1986, 5 Ob 510/86; siehe auch Echher in Schwimann/Kodek, ABGB-Praxiskommentar⁴, Paragraph 549,, Rz 4, Welser in Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴, Paragraph 549,, Rz 1, sowie das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2011, 2008/15/0009).

20 Die vom Revisionswerber vertretene Rechtsansicht führte schlussendlich - wie in dem angefochtenen Erkenntnis und in der Revisionsbeantwortung dargelegt - zu dem Ergebnis, dass der Sterbekostenbeitrag nicht (nur) für den Fall der fehlenden Deckung der Bestattungskosten im Nachlass, sondern (auch) für den Fall der mangelnden Deckung sonstiger Verbindlichkeiten im Nachlass (z.B. für Pflegekosten) erbracht werden würde. Dies entspricht aber nicht dem

Gesetz. § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) nimmt nämlich ausdrücklich auf die Tragung der Bestattungskosten und (anders als § 42 Abs. 1 Z 3 PG 1965 (alt); vgl. zu dieser Bestimmung das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Dezember 1981, 2039/79, VwSlg. A/10605) auf deren fehlende Deckung im Nachlass Bezug. 20 Die vom Revisionswerber vertretene Rechtsansicht führte schlussendlich - wie in dem angefochtenen Erkenntnis und in der Revisionsbeantwortung dargelegt - zu dem Ergebnis, dass der Sterbekostenbeitrag nicht (nur) für den Fall der fehlenden Deckung der Bestattungskosten im Nachlass, sondern (auch) für den Fall der mangelnden Deckung sonstiger Verbindlichkeiten im Nachlass (z.B. für Pflegekosten) erbracht werden würde. Dies entspricht aber nicht dem Gesetz. Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) nimmt nämlich ausdrücklich auf die Tragung der Bestattungskosten und (anders als Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer 3, PG 1965 (alt); vergleiche , zu dieser Bestimmung das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Dezember 1981, 2039/79, VwSlg. A/10605) auf deren fehlende Deckung im Nachlass Bezug.

21 Wenn in der Revision ausgeführt wird, dass eine Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Nachlasspassiva (welche § 531 ABGB gebiete) über die äußerst mögliche Grenze des Wortsinns hinausgehe, so ist dem entgegenzuhalten, dass § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) nicht nur auf den Begriff des "Nachlasses" Bezug nimmt, sondern des Weiteren darauf abstellt, dass die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten in dem Nachlass keine volle Deckung finden. Bei der Beurteilung dieser Frage ist aber - wie oben dargelegt - § 549 ABGB (bei Nachlassinsolvenz in Verbindung mit §§ 46 und 47 Insolvenzordnung) heranzuziehen und sind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) daher nur dann erfüllt, wenn die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva keine volle Deckung finden. 21 Wenn in der Revision ausgeführt wird, dass eine Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Nachlasspassiva (welche Paragraph 531, ABGB gebiete) über die äußerst mögliche Grenze des Wortsinns hinausgehe, so ist dem entgegenzuhalten, dass Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) nicht nur auf den Begriff des "Nachlasses" Bezug nimmt, sondern des Weiteren darauf abstellt, dass die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten in dem Nachlass keine volle Deckung finden. Bei der Beurteilung dieser Frage ist aber - wie oben dargelegt - Paragraph 549, ABGB (bei Nachlassinsolvenz in Verbindung mit Paragraphen 46, und 47 Insolvenzordnung) heranzuziehen und sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) daher nur dann erfüllt, wenn die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva keine volle Deckung finden.

Hinsichtlich der vorliegenden Konstellation, in der die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva Deckung finden, ist somit davon auszugehen, dass § 42 Abs. 1 Z 1 PG 1965 (neu) eine Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen ausschließt. Hinsichtlich der vorliegenden Konstellation, in der die Bestattungskosten in den Nachlassaktiva Deckung finden, ist somit davon auszugehen, dass Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, PG 1965 (neu) eine Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen ausschließt.

22 Im Lichte der dargelegten Erwägungen verneinte somit das Verwaltungsgericht den Anspruch des Revisionswerbers auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages nach seinem verstorbenen Vater zu Recht und liegt die vom Revisionswerber ins Treffen geführte Verletzung in subjektiv öffentlichen Rechten nicht vor.

23 Die Revision war sohin gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 23 Die Revision war sohin gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

24 Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 48 Abs. 2 Z 1 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. 24 Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 48, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 27. Juni 2017

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2017120009.J00

Im RIS seit

20.07.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at